Vervielfältigung verboten

Vervielfältigung verboten

Kreis Osnabrück Land — Gemarkung Glandorf
Gemeindebezirk Glandorf
Flur 3
Ungef. Maßstab 1:1000
Kostenbuch Nr. 8813/67

Der Arbeitsgemeinschaft für Städtebau- und Ortsplanung, Osnabrück zur Vervielfältigung unter dem am 11.5.1967 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück.
Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstückverzeichnis vom 11.5.1967.

Ausgefertigt: Osnabrück den 11.5.1967
Katasteramt
im Auftrage
Brinkmann

Bescheinigung
Es wird bescheinigt, daß dieser Plan vermessungstechnisch einwandfrei ist und daß sich die eingetragene Planung eindeutig in die Grundkarte übertragen läßt.

Osnabrück, den
Katasteramt
vom Dorfe

Die Höhenaufnahmen wurden von Fachkräften des Ing. Büro Theile + Bentrup durchgeführt.

Osnabrück, den 7.12.1967

Theile + Bentrup
Beratende Ingenieure
45 Osnabrück
Heinrichstraße 11, Tel. 6 24 44
Bentrup

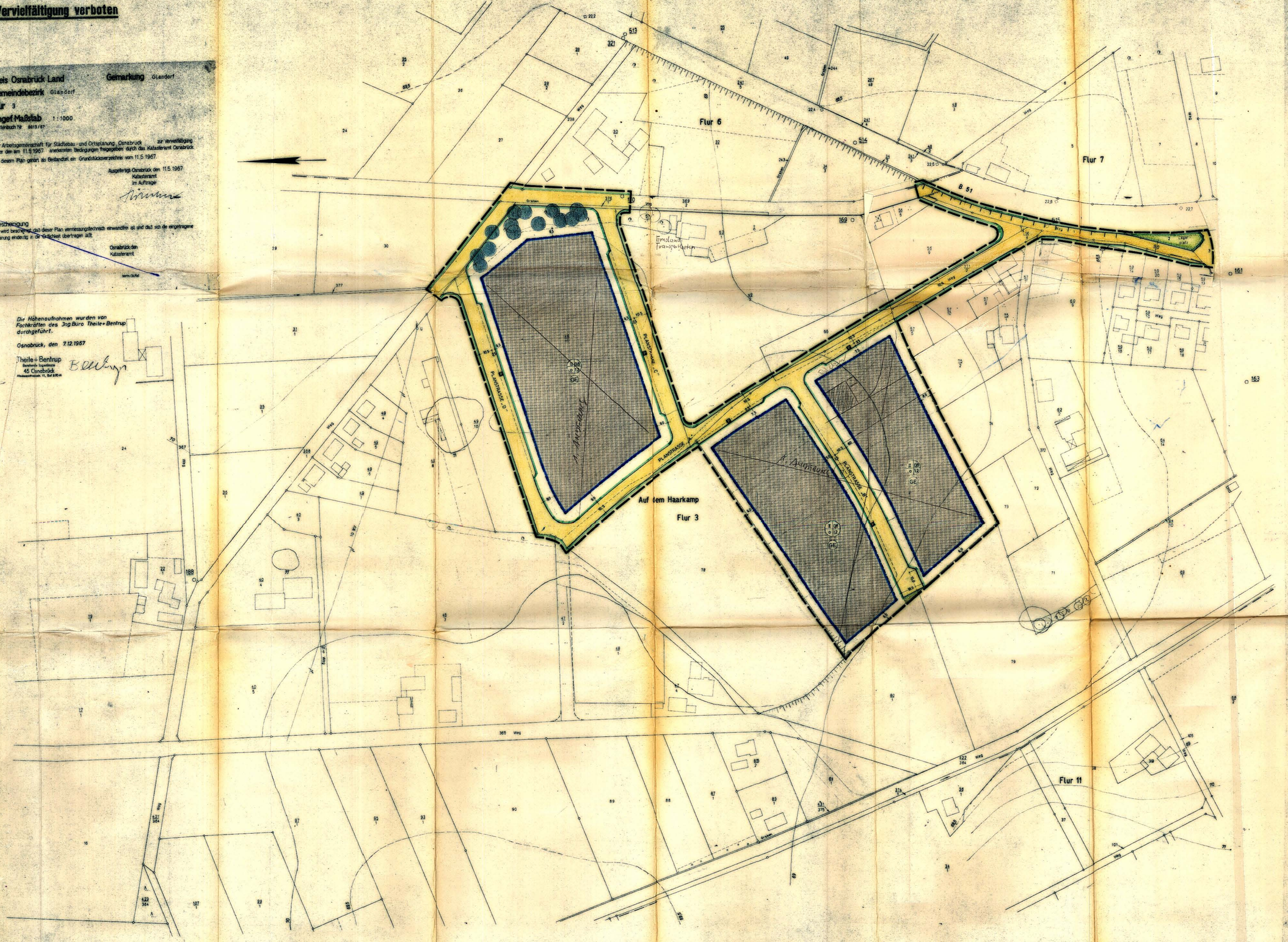

A) FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BAUGB. 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG vom 26.6.1962 (BGBL. I S. 429) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG vom 16.2.1965 (BGBL. I S. 21)

I. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Nach den Eintragungen im Plan.

Hierbei bedeuten:

1 = Geschoßzahl (Zahl mit Kreis = zwingend; Zahl ohne Kreis = Höchstgrenze)
2 = Bauweise (o = offen; g = geschlossen)
3 = Grundflächenzahl (GRZ)
4 = Geschoßflächenzahl (GFZ)

GE — Gewerbegebiet { gleichzeitig überbaubare Grundstücksfläche

II. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

a)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Baugrenze
Straßenbegrenzungslinie
Straßenverkehrsflächen
Öffentliche Parkflächen
Grünfläche

zu erhaltender Baumbestand

b)
Für die weiteren Festsetzungen gelten die im Plan enthaltenen Bestimmungen sowie jene, die sich in der zu diesem Plan gehörenden Satzung befinden.

B) NACHRICHTLICHE HINWEISE

Neue Parzellengrenzen (unverbindlich)
Zufahrtsverbot

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.3.1967). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen gesmatz. einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 17. März 1969
Katasteramt
W. [illegible]

BEBAUUNGSPLAN NR. 8
„AUF DEM HAARKAMP"
DER GEMEINDE GLANDORF

LANDKREIS OSNABRÜCK

DER RAT DER GEMEINDE GLANDORF HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.2.1967 GEMÄSS § 2(1) BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

GLANDORF, DEN 8. Juli 1968

BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

BEARBEITET: OSNABRÜCK, DEN 15.1.1968
Arbeitsgemeinschaft für Städtebau und Ortsplanung Dipl.-Ing. H. Hahn — Dipl.-Ing. E. Flaßbeck
Osnabrück — Kaiserstraße 32

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG IN DER ZEIT VOM 16.7.1968 BIS 31.8.1968 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

GLANDORF, DEN 10.2.1969

DER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM 6.2.69 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE GLANDORF ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

GLANDORF, DEN 10.2.1969

BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom — 7. MAI 1969 genehmigt worden. — 7. MAI 1969
Osnabrück, den
Der Regierungspräsident
In Vertretung
Unterschrift

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 7.5.1969 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN HAT (GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 27.5.69 BIS 3.6.69 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

GLANDORF, DEN 4.6.1969

DER GEMEINDEDIREKTOR

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBAUG AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.5.1969

GLANDORF, DEN 4.6.1969

DER GEMEINDEDIREKTOR